

Aktenzeichen: 2 AZN 74/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 29. März 1984

- 2 AZN 74/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 12. April 1983

Hamburg

- 2 Ca 588/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 14. November 1983

Hamburg

- 4 Sa 86/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Grundsatz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 74/84

4 Sa 86/83 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. März 1984 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Professor Dr. Röhsler und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Wellhausen und Strümper beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 14. November 1983 - 4 Sa 86/83 - wird zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist zwar zulässig, weil die Begründung den gesetzlichen Anforderungen des § 72 a Abs. 3 S. 2 ArbGG entspricht. Sie ist aber unbegründet, weil die Voraussetzungen einer Divergenz sachlich nicht vorliegen.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Über-



einstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diesen Anforderungen entspricht die Begründung der Beschwerde zwar formal, sie ist aber unbegründet, weil der von der Beklagten behauptete Rechtssatz des anzufechtenden Urteils sich aus der Begründung nicht unmittelbar und so deutlich ablesbar ergibt, daß kein Raum mehr für Zweifel bleibt, welche Rechtssätze das anzufechtende Urteil enthält (vgl. zu diesem Erfordernis BAG Beschluß vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 - AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).



Die Beklagte hat aus dem anzufechtenden Urteil folgenden Rechtssatz abgeleitet. Bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen zur Beurteilung einer fristlosen Entlassung sei zwar auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Zugangs der fristlosen Kündigung abzustellen. Bei dieser Abwägung seien jedoch auch spätere Entwicklungen in der Person oder in dem Verhalten des Gekündigten zu berücksichtigen, die eine zunächst im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung gerechtfertigt erscheinende Beurteilung nicht mehr rechtfertigten.

Wenn das Landesarbeitsgericht so allgemein und ohne Begrenzung die Berücksichtigung erst nach der Kündigung eingetretener Umstände für möglich und geboten erachtet hätte, würde in der Tat eine Divergenz zu den von der Beklagten angezogenen Urteile vorliegen. Diesen Rechtssatz hat das Landesarbeitsgericht jedoch nicht ausdrücklich aufgestellt, sondern er ist von der Beklagten aus der Begründung abgeleitet worden. Das Landesarbeitsgericht hat zunächst ausgeführt, zwar sei bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Zugangs der fristlosen Kündigung abzustellen, zu dem diese günstige Prognose nicht hätte gestellt werden können. Es sei aber darüber hinaus zu berücksichtigen, daß der Kläger bis zum hier maßgebenden Zeitpunkt bereits knapp zwei Drittel seiner Ausbildungszeit hinter sich gebracht hatte. Vorallem deswegen habe das Berufungsgericht das Interesse des Klägers an der Weiterführung seiner Berufsausbildung bei der Beklagten höher bewertet als das Interesse der Beklagten an ihrem Bild in der Öffentlichkeit. Aus dem dritten Satz dieser Begründung folgert die Beklagte, das



Landesarbeitsgericht habe neben der Dauer der Ausbildungszeit auch den zuvor in den Entscheidungsgründen behandelten persönlichen Eindruck von der gegenwärtigen Einstellung des Klägers zu seinen früheren Straftaten berücksichtigt, den das Landesarbeitsgericht erst in den Berufungsverhandlungen am 7. September und 14. November 1983 gewonnen hat.

Entgegen der Würdigung der Beklagten ist diese Folgerung nicht zwingend. Für die in der Tat mißverständliche Begründung des Berufungsgerichtes gibt es vielmehr auch andere Erklärungen, die zumindest ebenso wahrscheinlich wie die Deutung durch die Beklagte sind. Wenn die Auslegung durch die Beklagte zuträfe, wäre die Begründung des Landesarbeitsgerichts in sich widersprüchlich und völlig unverständlich. Gegen eine so unsystematische Begründung spricht, daß das Landesarbeitsgericht seiner konkreten Würdigung der besonderen Umstände des Falles das Urteil des Senates vom 10. Mai 1973 (- 2 AZR 328/72 - AP Nr. 3 zu § 15 BBiG) vorangestellt hat, aus dem sich ergibt, daß bei einer Kündigung nachträglich eingetretene Tatsachen nicht zum Nachteil des Arbeitgebers im Rahmen der Interessenabwägung gewertet werden dürfen. Wenn ein Berufungsgericht einen Rechtssatz, von dem es bei seiner Begründung ausgeht, ausdrücklich nennt, ist auch bei dessen fallbezogener unrichtigen Anwendung nicht anzunehmen, das Landesarbeitsgericht habe einen davon abweichenden anderen abstrakten Rechtssatz aufstellen wollen (BAG Beschluß vom 22. Februar 1983 - 1 ABN 33/82 -).

Neben einer ebenso wie die Interpretation durch die Beklagte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da das anzufechtende Urteil somit durchaus auf einer Begründung beruhen kann, die keinen allgemeinen, divergierenden Rechtssatz voraussetzt, ist die Einheitlichkeit der Rechtsprechung vorliegend nicht gefährdet. Eine Zulassung der Revision wegen der zwar theoretisch möglichen, aber nicht zweifelsfreien Divergenz ist deswegen nicht geboten.

Hillebrecht Dr. Rösler Dr. Weller
Strümper G. Wellhausen

